

Schiffbare Gewässer

Regeln & Besonderheiten
Senftenberger See, Geierswalder See
und Partwitzer See



Wasserspaß für alle

Im Herzen der Lausitz, wo einst die Förderung der Braunkohle das Landschaftsbild bestimmte, schafft der Mensch die größte Wasserlandschaft Europas. Mit dem Lausitzer Seenland entsteht durch die Flutung früherer Tagebaue eine Wasserwelt mit mehr als 20 neuen Seen, die sich immer mehr zum Eldorado für Wassersportler und Erholungssuchende entwickelt.

Schon jetzt sorgen an vielen Seen Wassersportangebote für einen rundum aktiven Aufenthalt. Obwohl noch nicht alle Seen ihren endgültigen Wasserstand erreicht haben, können Urlauber heute bereits Segeln, Surfen, Paddeln oder Tauchen. Neun Seen mit Sandstränden laden inzwischen zum Baden, Sonnen und Spielen ein. Wer es rasanter mag, kann andere Seen in kürzester Entfernung auf Wasserski, mit Wakeboard oder Motorboot erkunden. Auf den Gewässern des Lausitzer Seenlandes kann man Mutige, Naturliebhaber und Anhänger der gemütlichen Fortbewegung antreffen. Ob sportliches Abenteuer oder naturnahe Erholung – das Lausitzer Seenland ist vielfältig und bietet für jeden Geschmack besondere Wassersportangebote.

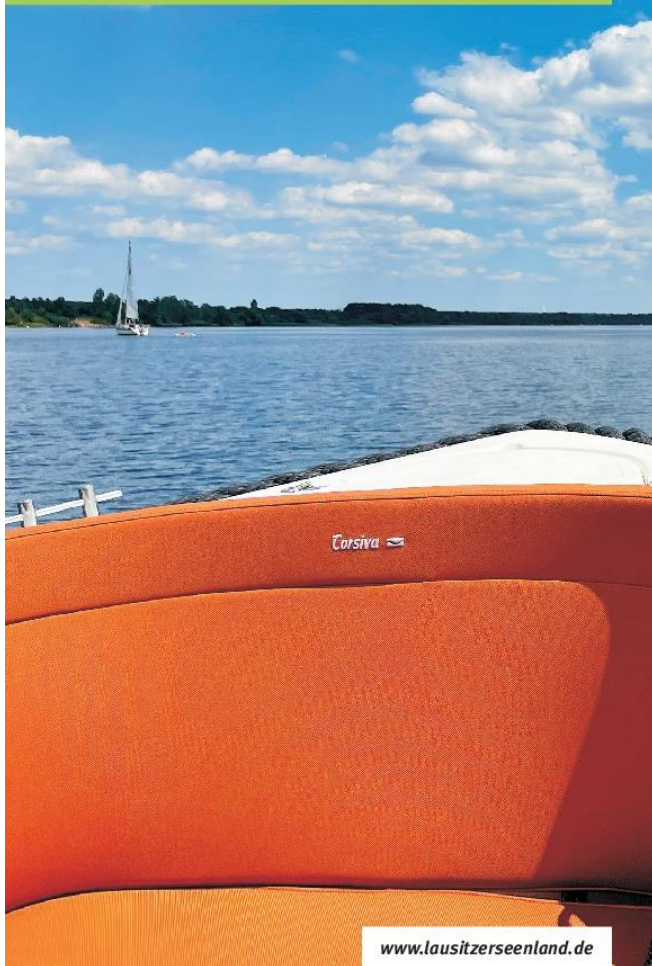
Die wassertouristische Infrastruktur im Lausitzer Seenland wächst kontinuierlich. Surf- und Segelschulen sowie Bootsverleihe sind an vielen Seen zu finden. Bärwalder See, Geierswalder See und Senftenberger See verfügen bereits über Marinas mit Liegeplätzen. Tauchen Sie ein in die Wasserwelt und finden Sie Ihre ganz persönliche Wellenlänge.

Im Boot von See zu See

Um den passionierten Freizeitkapitänen das Wasserwandern zu ermöglichen, werden im Lausitzer Seenland in aufwändiger Manier schiffbare Verbindungen mit Schleusen und Tunnelbauwerken errichtet. Zukünftig werden zehn Seen im Lausitzer Seenland durch schiffbare Kanäle miteinander zu einer Gesamtwasserfläche von 7.000 Hektar verbunden. Von den 13 geplanten Wasserstraßen sind neun bereits fertig gestellt. In Betrieb gehen sie jedoch erst, wenn die neuen Seen ihren vorgesehenen Wasserstand erreicht haben.

Am 1. Juni 2013 wurde mit dem Koschener Kanal die erste schiffbare Verbindung zwischen dem Geierswalder See und dem Senftenberger See feierlich eröffnet. Mit einer Länge von über einem Kilometer werden durch zwei Schiffstunnel der Fluss Schwarze Elster und eine Bundesstraße unterquert. Auch das Passieren einer Schleuse ist notwendig, um den Höhenunterschied von etwa zwei Metern zwischen beiden Seen zu überwinden. So können Bootsführer bereits einen Teil des Lausitzer Seenlandes auf dem Seeweg erkunden. Im Jahr 2019 folgte der Barbara-Kanal zwischen dem Geierswalder und dem Partwitzer See.

Bootstouren und Rundfahrten mit dem Ausflugsschiff sind derzeit auf dem Senftenberger See möglich und versprechen tolle Blicke auf Wasser und Seeufer. In den nächsten Jahren sollen dann Fahrgastschiffe auf dem Bärwalder See, Sedlitzer See, Großbräschener See, Geierswalder See und Partwitzer See fahren.



Senftenberger See

Wassersport und Naturschutz

Das Befahren des Senftenberger Sees ist:

1. in einem Abstand von 100 Metern vom Ufer für motorgetriebene und von 40 Metern für alle anderen Fahrzeuge in folgenden Bereichen verboten:
 - Östliches Ende des Seestrandes Großkoschen,
 - Ostufer und Nordufer bis zum westlichen Ende des Seestrandes Niemtsch.Ausgenommen von dem Verbot sind der Bereich der Einfahrt in den Koschener Kanal, Fahrgastschiffsanleger, Anlege- und Ankerstellen, Bereiche zum Surfen in Buchwalde und Niemtsch, der Segelhafen in Niemtsch und die Bereiche der Segelclubs.
2. im Bereich Südufer westlich des Hafencamps bis zum Ende des Südschlauches und Anfang Südsee westliche Seite bis zum Ort Niemtsch südlich von der Fahrgastschiffanlegestelle für Fahrzeuge aller Art verboten.
3. im Bereich zwischen Anfang Südsee westliche Seite und Ende Südschlauch für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb verboten.
4. auf den Gewässerbereichen in der Bucht der Insel für Fahrzeuge aller Art verboten; Gleiches gilt für das Anlegen an der Insel.

Jeder Wassersportler trägt Mitverantwortung, dass die bisherige Artenvielfalt auch weiterhin am Standort erhalten bleibt und nicht infolge von Ruhestörungen, Wellenschlag, Erschütterung und Zerstörung verdrängt wird. Wer das Naturschutzgebiet nachhaltig zerstört oder verändert, muss mit entsprechenden Strafen rechnen.



Senftenberger See

Allgemeine Regeln LSchiffV Brandenburg (Auszüge)

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für Fahrzeuge und Verbände 12 km/h, für Kleinfahrzeuge (unter 20 m Länge) 15 km/h, in der Uferrandzone bis 5 m Entfernung für alle 7 km/h.

Nachtfahrverbot für Boote mit Verbrennungsmotor von 22.00–5.00 Uhr.

Fahrerlaubnispflicht (Sportbootführerschein) für alle Fahrzeuge und Sportboote mit einer Maschinenleistung über 11,03 kW (15 PS) und ab 7,5 kW Leistung bei Elektromotoren, Mindestalter für die Besetzung des Ruders: 16 Jahre

Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge ab 2,21 kW (3 PS), Segelfahrzeuge ab 5,50 Meter mit einem Kennzeichen bzw. amtlich anerkannten Kennzeichen. Alle anderen Kleinfahrzeuge müssen beidseitig außen mit einem Namen oder Devise in mindestens 10 cm hohen Buchstaben gekennzeichnet werden sowie innen oder außen an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Eigentümers.

Schleppen von bemannten Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie Kite-Surfing ist auf schiffbaren Landesgewässern verboten.

Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Hovercrafts, Bodeneffektfahrzeugen u. ä. Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, ist auf schiffbaren Landesgewässern grundsätzlich verboten.

Ankern und Stillliegen über Nacht: geeignete Ankerstelle suchen (Wassertiefe beachten, außerhalb der Fahrrinne, Sperrgebiete einhalten), erforderlich ist ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht, Windrichtung / Drehung um den Anker herum beachten, ausreichende Ankerketten- oder Ankerleinenlänge ausbringen, Ankerpositionsüberwachung gewährleisten.

Nach der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Brandenburg ist der Senftenberger See in der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres gesperrt.

Geierswalder See · Barbara-Kanal · Partwitzer See

Jeder Nutzer des Geierswalder Sees, des Partwitzer Sees und des Barbara-Kanals wird gebeten, die hier aufgeführten Allgemeinverfügungen zu beachten. Die Sächsische Schiffsverkehrsverordnung (SächsSchiffVO) sowie die in ihr enthaltenen Verordnungen und Normen sind einzuhalten.

Abweichende Regeln zu Brandenburg aus der SächsSchiffVO:

- Höchstgeschwindigkeit für Kleinfahrzeuge: 30 km/h, bis 100 m vom Ufer entfernt 15 km/h, Uferrandzone bis 5 m vom Ufer 7 km/h
- sächsische Seen ganzjährig befahrbar
- kein Nachtfahrverbot

Die Schifffahrt ist gemäß den bestehenden Allgemeinverfügungen für folgende Wasserfahrzeuge gestattet:

- Fahrgastschiffe
- nichtmotorangetriebene Sportboote
- motorangetriebene Sportboote (Verbrenner und E-Motoren)

Geierswalder See

- Der Schiffsanleger am Geierswalder See steht ausschließlich der Fahrgastschifffahrt zur Verfügung. Das Anlegen an der seitlichen Traverse ist nicht gestattet.
- Es besteht am Wasserwanderrastplatz die Möglichkeit, Boote zu slippen, zu kranen und an der Steganlage anzulegen.
- Die mit Tonnen markierten Sperrbereiche im Nordosten und an der westlichen Südböschung dürfen nicht befahren werden. Der Wohnhafen Scado ist lediglich frei für Anlieger.

Barbara-Kanal und Partwitzer See

- Am Partwitzer See existiert derzeit keine Bootseinlassstelle und keine öffentliche Anlegemöglichkeit.
- Es darf lediglich die mit Tonnen markierte schiffbare Fläche vom Barbara-Kanal aus befahren werden.

Durch den Partwitzer See verläuft die Grenze zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen. Diese ist in der Übersichtskarte dargestellt. Bitte berücksichtigen Sie, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Flyers, noch keine Schifffbarkeit auf dem brandenburgischen Teil des Gewässers besteht sowie keine genehmigten Ein- und Auslassstellen für Wasserfahrzeuge vorhanden sind.

Für die in der Karte dargestellten Wasserflächen des Geierswalder Sees, des Partwitzer Sees und des Barbara-Kanals ist noch kein Gemeingebrauch rechtswirksam erklärt. Bestehende Einzelgenehmigungen und/oder Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörden sind nicht Bestandteil der vorliegenden Informationen.

Nutzungen, die über die Schifffbarkeit hinausgehen und nicht durch sonstige oder Einzelgenehmigungen genehmigt sind, sind auf den beiden Seen sowie im Barbara-Kanal nicht gestattet. Das Baden ist daher lediglich am Ostufer (Geierswalder See) und am Partwitzer Strand (Partwitzer See) jeweils zwischen dem 1. April und 31. Oktober erlaubt.

- Fahrverbote: Das Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Fallschirmen und ähnlichen Geräten sowie das Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart sowie das Kitesurfen und Wasserski fahren, sind verboten. Auf Antrag kann die zuständige Schifffahrtsbehörde auf dafür ausgewiesenen Gewässerabschnitten Ausnahmen gestatten.
- Schifffahrtsveranstaltungen: Für sportliche Veranstaltungen (z. B. Regatten), Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, ist eine Genehmigung erforderlich.



Barbara-Kanal (Überleiter 9)

tigen können, ist eine schiffahrtsbehördliche Erlaubnis erforderlich.

- Der Geierswalder See, der Partwitzer See und der Barbara-Kanal dienen der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher. Folglich sind Schwankungen des Wasserspiegels sowie des pH-Werts zu erwarten. Diese können nachteilige Auswirkungen auf Wasserfahrzeuge haben. Hierdurch entstehende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer.
- Es obliegt den Wasserfahrzeugführern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über die aktuellen Wasserstände im Internetportal der LMBV mbH unter:

<https://www.lmbv.de/aufgaben/wassermanagement/flutungszentrale/>

und die dort verlinkte interaktive Karte zu informieren.

Bergrechtliche Belehrung

Die **berg- und wasserrechtlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen** an und in den Seen sind noch nicht abgeschlossen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit fordern wir Sie auf, die mit Bojen gekennzeichneten Bereiche unbedingt zu beachten und diese nicht zu verlassen! Das Überfahren (Durchfahren) der mit gelben Bojen gekennzeichneten, begrenzten Linie sowie das Betreten der Ufer hinter der Bojenkette sind verboten! Die Trittsicherheit in den Ufer- und Flachwasserbereichen ist noch nicht durchgängig hergestellt. Bei Betreten dieser Bereiche können lokale Sackungen auftreten!



Durchfahrtsregelungen

- Die Einfahrt erfolgt zur halben Stunde ostwärts vom Geierswalder See in Richtung Partwitz und zur vollen Stunde westwärts vom Partwitzer See in Richtung Geierswalde, jeweils bis längstens 10 Minuten danach.
- Für die Wartezeiten (max. 50 Minuten) stehen vor den Einfahrtsbereichen Wartestellen zum Festmachen zur Verfügung.
- Für eintretende Not- und Havariefälle oder zum Festmachen zur Regelung des zeitlichen Richtungsverkehrs infolge von Fehlverhalten stehen vor dem Wehrbauwerk Kurzhaltstellen zur Verfügung.
- An den Kanalwartestellen besteht die Möglichkeit zum kanalseitigen Liegen (Warten) für Wasserfahrzeuge, deren Breite gemessen von den Dalben der Kanalwartestelle nicht über 3 m hinausgeht.
- Die Durchfahrt durch das Komplexbauwerk Wehr – Brücke ist eine Engstelle im Barbara-Kanal.

Kanal:

- Länge: 1.150 m
- Sohlbreite: 4,0 m
- Fahrwassertiefe: 1,50 m bei 99,0 m NHN
- Niveau Kanalsohle: 97,5 m NHN

Wehranlage:

- maximale Durchfahrtsbreite: 5,20 m
- lichte Durchfahrtsweite: ca. 5,80 m
- Durchfahrts Höhe: 3,33 m bei 101,00 m NHN
- max. Durchfahrtslänge: 25,00 m

In Kanälen gilt grundsätzlich Liegeverbot.

Verhaltenshinweise für die Schleusen-Kanalbenutzung

Üben Sie Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Helfen Sie sich gegenseitig, besonders unerfahrenen Bootsführern. Üben Sie Nachsicht – jeder hat mal angefangen. Bringen Sie Geduld und Zeit mit.

Lichtsignale und Textanzeigen beachten (Tunneleingänge, Vorhöfen, Schleusenammer) bzw. den Anweisungen des Schleusenwärters folgen.

Große Boote zuerst, kleine dahinter einfahren. Zuerst rechts ganz vor einfahren, dann auch die linke Seite nutzen. Schleusenammer so ausnutzen, dass möglichst alle Boote, die schleusen wollen, auch Platz haben. Ein Boot (möglichst das letzte) so festmachen, dass es den blauen und roten Schalthebel betätigen kann. **Den blauen Weiterschleusungshebel bitte erst betätigen, wenn auch alle Boote eingefahren sind.**

Boote in der Schleuse nicht festzurren, Wasserhöhe ändert sich. Hilfsmittel wie ca. 3 m lange Leine und Bootshaken nutzen. Boote möglichst mittig oder am Bug **und** am Heck festmachen/halten. Sonst kann sich das Boot wegdrehen. Um unnötige Lärmbelastigung zu vermeiden, bitte die Motoren ausschalten.

Nach der Schleusung langsam, nacheinander und rücksichtsvoll ausfahren.

Das Ein- und Aussteigen in der Schleusenammer ist nur im Notfall gestattet.

Nutzen Sie die orangenen Rufsäulen, um im Bedarfsfall mit dem Schleusenpersonal zu kommunizieren. Der Notruf (112) an Rufsäulen ist nur bei wirklichen Notfällen in Anspruch zu nehmen. Die Fahrgastschiffahrt hat Vorrang.

Wir wünschen eine erholsame und unfallfreie Bootsfahrt.

Technische Angaben zum Koschener Kanal

- Länge: 1.050 m
- nutzbare Schleusenammerlänge: 28 m
- lichte Breite Schleuse/Tunnel: 6 m
- Kanalbreite Oberkante: 70 m
- Mindestwassertiefe: 2,5 m
- Länge des Tunnels B96: 58 m
- Länge des Tunnels Schwarze Elster: 90 m
- Länge Schleuse: 48 m
- Wartebereiche: vor den Tunneln und der Schleuse
- Geschwindigkeit: max. 6 km/h
- Durchfahrtschöhe: 3,3 m mind.
- Durchfahrtszeit: ca. 50 min

Selbstbedienung Schleuse Koschener Kanal

Die Schleuse wird vorwiegend ohne Schleusenwärter betrieben (Automatikbetrieb). Alle Bedienungshandlungen werden von den Bootsführern selbst durchgeführt. Textanzeigen signalisieren während des Schleusenablaufs jeweils den aktuellen Zustand. Zu verkehrsreichen Zeiten kann der Schleusenwärter vor Ort regulierend in den Schleusenablauf eingreifen (Halbautomatik).

Eine Schleusung unterteilt sich in folgende Schritte:

- Anforderungsschalter am Anleger betätigen, dazu den blauen Hebel kurzzeitig zum Boot hindrehen. Eine erfolgreiche Abmeldung wird auf der Textanzeige sichtbar und am Schalter signalisiert.
- Die Schleusung wird anschließend von der Automatik vorbereitet, ggf. muss eine Gegen- bzw. Vorrangschleusung der Fahrgastschiffahrt abgewartet werden.
- Die Tore werden geöffnet und anschließend das Einfahrtssignal auf Grün gesetzt.
- Bitte einfahren und in der Nähe der Weiterschleusungsschalter festmachen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die nachfolgenden Bootsführer und betätigen Sie den Weiterschleusungsschalter



erst, wenn alle Boote eingefahren sind und festgemacht haben. Im Halbautomatikbetrieb übernimmt der Schleusenwärter die Weiterschleusung.

- Nach kurzer Zeit werden die Tore automatisch geschlossen und der Pegel ausgleich hergestellt.
- Nach erfolgtem Pegelausgleich werden die Tore in der Gegenrichtung geöffnet und das Ausfahrtssignal auf Grün gesetzt.
- Bitte erst bei grünem Signal ausfahren.



Achtung:

- Bei Gefahr kann die Anlage durch Betätigung des roten Schleuse-Halt-Schalters neben dem blauen Weiterschleusungsschalter angehalten werden.
- Der aktuelle Vorgang kann anschließend durch nochmaliges Betätigen des blauen Weiterschleusungsschalters fortgesetzt werden.
- Bei Störungen können Infos über die Rufsäule neben der Schleusenammer oder über die Sprechstellen an den Anforderungsschaltern eingeholt werden.



Beschreibung der Sichtzeichen



Vermeidung von Wellenschlag und Sogwirkung



Begrenzung lichte Höhe
Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt



Ankerverbot
In dieser Zone ist das Ankern verboten



Gelbe Tonne
Kennzeichnet nicht befahrbaren Bereich u. a. Badebereich, Naturschutzgebiet, geotechnischen Sperrbereich



Ankerstellen
Ankern in diesem Bereich erlaubt



Geschwindigkeitsbeschränkung



Linkes Ufer



Rechtes Ufer



Einfahrt oder Ausfahrt verboten



Einfahrt oder Ausfahrt erlaubt

Dies sind nur ausgewählte Sichtzeichen, die es auf den schiffbaren Seen und Kanälen gibt. Alle geltenden Sichtzeichen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung stehen zum Download bereit unter www.elwis.de.

Information

Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.
(Herausgeber im Auftrag der Zweckverbände LSB & LSS)
Am Stadthafen 2
01968 Senftenberg
Tel.: +49 3573 725 300-0
www.lausitzerseenland.de

Impressum

Fotos: Nada Quenzel,
Kathrin Winkler,
Luftbild: Peter Radke

Satz, Druck:

Digitaldruckerei Schleppers
GmbH, Bautzen

Karte: terra press GmbH /
TV Lausitzer Seenland e.V.

Kontakte

Brandenburg

DRK-Kreisverband Lausitz e.V. – Wasserwacht
Puschkinstraße 2
01968 Senftenberg
Tel.: +49 3573 80941 0

Wasserschutzpolizei der Polizeidirektion Süd
Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: +49 355 4937 - 2604

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
Straße zur Südsee 1
01968 Senftenberg
OT Großkoschen
Tel.: +49 3573 800300

Landesamt für Umweltschutz (LfU)
Staumeisterei der Speicher
Niemtsch/Koschen, Am See 1
01968 Senftenberg
Tel.: +49 3573 - 3673913

Touristinfo Senftenberg
Markt 1
01968 Senftenberg
Tel.: +49 3573 1499010

Touristinfo Hoyerswerda
Braugasse 1
02977 Hoyerswerda
Tel.: +49 3571 2096170

Sachsen

DRK-Kreisverband Bautzen e.V. – Wasserwacht
Wallstraße 5
02625 Bautzen
Tel.: +49 3591 67370

Präsidium der Bereitschaftspolizei Fachdienst Wasserschutzpolizei
Wasserschutzpolizeiabschnitt
Dresden
Dienstort Geierswalde
Am Wassersportzentrum 3
02979 Elsterheide
OT Geierswalde
Tel.: +49 35722 599110

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen
Friedrichsstraße 12
02977 Hoyerswerda
Tel.: +49 3571 6054302

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
Bahnhofstraße 14
01796 Pirna
Tel.: +49 3501 - 7960

Alle Angaben ohne Gewähr.